

Nr: 9

Erlasdatum: 26. Januar 1972

Fundstelle: BAbI 3/1972, S. 181

Beschließender Ausschuss: Bundesausschuss für Berufsbildung

Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen

Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung (§ 50 BBiG) vom 26. Januar 1972

Der Bundesausschuß für Berufsbildung empfiehlt, daß von den zuständigen Stellen der nachfolgende Beschluß gefaßt wird:

Der Berufsbildungsausschuß der zuständigen Stelle ... der kammer in ... hat in seiner Sitzung am ... folgende Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen beschlossen:

1.Zweck

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes, um ggf. korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

2.Gegenstand

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die in der Ausbildungsordnung¹ für die Zeit bis zur Ablegung der Zwischenprüfung vorgesehenen Kenntnisse und Fertigkeiten, die sich aus der dem Ausbildungsrahmenplan entsprechenden sachlichen und zeitlichen Gliederung ergeben, sowie der im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen² zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

3.Durchführung

Soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt, sollen in der Zwischenprüfung Kenntnisse und Fertigkeiten geprüft werden.

Bei der Prüfung der Fertigkeiten können kleinere Arbeitsproben oder ein einfaches Prüfungsstück oder beides vorgesehen werden. Von einer besonderen Prüfung der Fertigkeiten kann abgesehen werden, wenn dieses für die Ermittlung des Ausbildungsstandes nicht erforderlich ist.

Die Prüfung der Kenntnisse soll schriftlich, gegebenenfalls auch in programmierter Form, durchgeführt werden. Falls es die Art des Ausbildungsberufes erfordert, kann ausnahmsweise neben der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung durchgeführt werden.

4. Aufgabenstellung

Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben; soweit die Ausbildungsordnung keine Anforderungen für die Zwischenprüfung enthält, beschließt er die Prüfungsaufgaben im Sinne der Ziff. 2 dieser Grundsätze.

Der Prüfungsausschuß soll überregional – insbesondere bezirks-, landes- oder bundeseinheitlich – erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen, soweit diese von Gremien erstellt oder ausgewählt werden, die entsprechend [§ 37 BBiG](#) / [§ 34 HwO](#) zusammengesetzt sind.

5. Prüfungsausschüsse

Für die Durchführung der Zwischenprüfung kann die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse, die bereits für Abschlußprüfungen/Gesellenprüfungen errichtet sind, für zuständig erklären oder besondere Prüfungsausschüsse errichten. Die Handwerkskammer kann Handwerksinnungen ermächtigen, Zwischenprüfungsausschüsse zu errichten, wenn die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnung die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicherstellt. In diesem Falle gilt die Innung als zuständige Stelle im Sinne dieser Grundsätze.

Bei der Zusammensetzung und Berufung sind die sich aus den [§§ 37, 38 BBiG](#) / [§§ 34, 35 HwO](#) ergebenden Grundsätze zu wahren.

6. Zeitpunkt

Der Zeitpunkt der Zwischenprüfung soll so bestimmt werden, daß einerseits die Ausbildung so weit fortgeschritten ist, daß hinreichende Kenntnisse und Fertigkeiten abprüfbar sind und andererseits ggf. notwendige Korrekturen in der Ausbildung noch erfolgen können.

Soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt, findet eine Zwischenprüfung für Ausbildungsberufe mit 3- und 3½jähriger Ausbildungszeit in der Regel vor dem Ende des 2. Ausbildungsjahres, für Ausbildungsberufe mit 2- und 2½jähriger Ausbildungszeit in der Regel nach dem 1. Ausbildungsjahr statt.

Für das Ausbildungsverhältnis mit abweichender Ausbildungszeit kann eine entsprechende Regelung getroffen werden³.

7. Anmeldung zur Teilnahme

Die zuständige Stelle fordert den Ausbildenden rechtzeitig zur Anmeldung des Auszubildenden für die Teilnahme an der Zwischenprüfung auf.

8. Feststellung des Ausbildungsstandes

Mängel im Ausbildungsstand sind gegeben, wenn die Leistungen den Anforderungen im allgemeinen nicht entsprechen.

9. Niederschrift

Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung des Leistungsstandes, insbesondere etwaiger Mängel, ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

Für die Niederschrift stellt die zuständige Stelle einen Vordruck zur Verfügung.

10. Prüfungsbescheinigung

Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält eine Feststellung über den Ausbildungsstand, insbesondere Angaben über Mängel, die bei der Prüfung festgestellt wurden.

Die Bescheinigung erhalten der Auszubildende, der gesetzliche Vertreter, der Ausbildende und die Berufsschule.

Der Nachweis der Teilnahme ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlußprüfung/Gesellenprüfung, soweit Zwischenprüfungen vorgeschrieben und durchgeführt sind.

- ¹ Der Begriff "Ausbildungsordnung" bezieht sich auch auf die gem. [§ 108 BBiG/§ 122 Abs. 5 HwO](#) weiter anzuwendenden Vorschriften
 - ² Der Begriff "Rahmenlehrplan" bezieht sich auf alle amtlich erlassenen Stoffpläne
 - ³ Hierbei wird es sich insbesondere um Kürzungen oder Verlängerungen im Einzelfall gem. [§ 29 Abs. 2 und 3 BBiG/§ 27 a Abs. 2 und 3 HwO](#) handeln
-